
Teilrevision kommunale Nutzungsplanung / Festsetzung und (teilweise) Nichtgenehmigung. Genehmigung.

www.zumikon.ch > Aktuelles > News

Angaben zum Inhalt: Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der (teilweisen) Nichtgenehmigung der Baudirektion:

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Zumikon haben an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Streichung der Reduktion der Untergeschoss-Nutzung auf 50 % (Art. 12, 15 17 BZO, jeweils in Fussnote 2),
2. Streichung der Einführung einer Grünflächenziffer auch in der Wohnzone W2/25 (Art. 29 Abs. 2 sowie im Anhang 2 und Anhang 3 BZO),
3. Streichung des Worts "verpflichtend" (Anhang 2 Abs. 3 BZO),
4. Umzonung des Kleingrundstücks Nr. 4610 von der Landwirtschaftszone in die Bauzone W2/25.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 1. April 2026 mit Beschluss KS ARE 26-0066 verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, welche die Gemeindeversammlung Zumikon mit Beschluss vom 10. Juni 2025 festgesetzt hat, wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.
- II. Die Einzonung von Kat.-Nr. 4610 sowie Art. 29 Abs. 3 und 4 BZO werden nicht genehmigt.

Der Gemeinderat hat am 04. Mai 2026 beschlossen:

1. Der Entscheid des Kantons wird akzeptiert und von der Gemeinde nicht angefochten.
2. Art. 29 Abs. 3 und 4 BZO werden gemäss teilweiser Nichtgenehmigung des Kantons im Sinn der Erwägungen ersatzlos gestrichen.
3. Die Einzonung des Grundstücks Nr. 4610 wird gemäss teilweiser Nichtgenehmigung des Kantons nicht genehmigt. der Gemeinderat sieht keine raumplanerischen Änderungen vor und der Status Quo wird belassen

Die Unterlagen liegen ab dem Freitag 15. Mai 2026 während 30 Tagen, während den ordentlichen Öffnungszeiten, zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung Zumikon, Dorfplatz 1, bei der Abteilung Hochbau um 2. Stock auf (§ 5 Abs. 3 PBG).

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329 ff. PBG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.